

allgemeine geschäftsbedingungen (agb)

der Werbeagentur SCHWARZ DESIGN CONSULTING,
Melanie L. Schwarz (Inhaberin), Oppenhoffallee 115, 52066 Aachen (nachfolgend SDC genannt). Stand 06/2013

1. allgemeines

1.1 Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Angebote und Leistungen und Verträge der SDC. Sie gelten ebenfalls für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn dies nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Bei Bestellung von Leistungen und bei Abschluss von Verträgen erkennt der Auftraggeber diese Geschäftsbedingungen ausnahmslos an.

1.2 Entgegenstehende AGB oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, SDC hat schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1.3 SDC behält sich vor, diese AGB einseitig zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden vier Wochen nach deren Veröffentlichung wirksam, sofern der Auftraggeber den jeweiligen Änderungen nicht innerhalb dieser Frist widerspricht.

2. anbot und auftragsvergabe

2.1 Sämtliche Angebote von SDC sind freibleibend und unverbindlich. Sie besitzen eine Gültigkeit von vier Wochen nach Ausstellung. Aufträge gelten als rechtsgültig bindend, wenn sie persönlich, telefonisch, postalisch, per Fax oder per E-Mail erteilt werden. Einseitige Entbindungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners.

2.2 Änderungen, Ergänzungen des Auftrages oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der Bestätigung durch SDC. Dies gilt auch bezüglich Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss. Mehraufwand und Mehrkosten für nachträgliche Veränderungen auf Veranlassung des Auftraggebers werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.4 Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von SDC schriftlich veranschlagten um mehr als 20 Prozent übersteigen, wird SDC den Auftraggeber auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Auftraggeber genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht binnen sieben Tagen nach diesem Hinweis widerspricht.

3. präsentationen

3.1 Die Teilnahme an Präsentationen und die in dem Zusammenhang erbrachten Leistungen sind SDC, sofern es nicht individualvertraglich anderes vereinbart wurde, grundsätzlich angemessen zu vergüten. Jegliche, auch teilweise Verwendung der von SDC mit dem Ziel des Vertragsabschlusses vorgestellten oder überreichten Arbeiten und Leistungen (Präsentationen), seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, bedarf der vorherigen Zustimmung von SDC. Das gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und für die Verwendung der den Arbeiten und Leistungen von SDC zugrunde liegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Werbemitteln des Auftraggebers keinen Niederschlag gefunden haben.

3.2 In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung zur Verwendung der Arbeiten und Leistungen von SDC.

3.3 Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte an den von SDC im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten verbleiben bei SDC. Werden im Rahmen der Präsentation vorgelegte Arbeiten vereinbarungsgemäß voll bezahlt, gehen die Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte nach Maßgabe der Ziff.9 auf den Auftraggeber über.

4. leistungsumfang

4.1 Der von SDC zu erbringende Leistungsumfang bestimmt sich ausschließlich nach deren, dem Kunden ausgehändigten schriftlichen Angebot. SDC schuldet keine Leistungen, die nicht ausdrücklich individuell vereinbart wurden.

5. gestaltungsfreiheit

5.1 Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Eine Reklamation wegen künstlerischer Meinungsverschiedenheiten ist daher ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

6. mitwirkungspflicht des auftraggebers

6.1 Der Kunde wird notwendige Daten, vor allem einzupflegende Inhalte wie Bilder, Grafiken, Tabellen und Texte zeitgerecht und in digitaler Form zur Verfügung stellen. SDC übernimmt keine Haftung für Schäden die Dritten durch die Verwendung der vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten entstehen. Mit Abschluss des Vertrages stellt der Kunde SDC von ihrer Haftung gegenüber Dritten frei.

6.2 SDC übernimmt keine Verantwortung für irgendwelche Folgen, die aus unvollständigen, falschen, fehlerhaften oder nicht fristgerechten Angaben bzw. Lieferungen des Vertragspartners resultieren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, SDC etwaige Schäden und Mehraufwendungen, die auf seine unvollständigen, falschen, fehlerhaften oder nicht fristgerechten Angaben bzw. Lieferungen zurückzuführen sind, zu ersetzen.

6.3 Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, die ihm von SDC vorgelegten Entwürfe fristgerecht auf Fehlerhaftigkeit zu prüfen und freizugeben. SDC haftet nicht für von dem Auftraggeber übersehene Fehler.

7. auftragserteilung an dritte

7.1 Die Treuebindung gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet SDC zu einer objektiven, allein auf die Zielsetzung des Kunden ausgerichteten Beratung. Dies betrifft insbesondere Fragen des Media-Einsatzes und der Auswahl dritter Unternehmen und Personen durch SDC, z.B. im Bereich der Programmierung oder Texterstellung. Sofern der Auftraggeber sich ein Mitspracherecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, erfolgt die Auswahl unter der Beachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg im Sinne des Werbungtreibenden.

8. nutzungsrechte und urheberrecht

8.1 SDC vollständigen Bezahlung der Vergütung überträgt dem Auftraggeber das ausschließliche Nutzungsrecht. Diese Übertragung ist unbegrenzt und umfasst das Recht zur Änderung und zur Weiterübertragung an Dritte ohne vorherige Zustimmung von SDC.

8.2 SDC bleibt Urheber und ist damit berechtigt, seine Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung in allen Medien zu verwenden. SDC darf die von ihr entwickelten Werbemedien angemessen und branchenüblich signieren und den erteilten Auftrag für Eigenwerbung publizieren. Diese Signierung und werbliche Verwendung kann durch eine entsprechende gesonderte Vereinbarung zwischen Agentur und Kunde ausgeschlossen werden.

9. zahlungsbedingungen

9.1 Die Vergütungen sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Rechnung, soweit nicht anders vereinbart. Wird die Zahlungsfrist überschritten, so können Verzugszinsen in Höhe von mindestens 2 % über dem Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank gemäß dem Diskontsatz-Überleitungsgesetz berechnet werden, sofern von SDC nicht ein höherer Schaden nachgewiesen wird.

9.2 Künstlersozialabgaben, Zölle oder sonstige, auch nachträglich entstehende Abgaben werden an den Auftraggeber weiterberechnet.

9.3 Die Vergütungen sind bei erbrachter Leistung fällig und ohne Abzug zahlbar. SDC kann für alle Leistungen eine Vorauszahlung von bis zu 25 % des Auftragswertes berechnen. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann die Agentur Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.

9.4 Angemessene Aufwendungen und Auslagen (z.B. Fahrtkosten, Spesen und ggf. Übernachtungskosten) werden vom Auftraggeber zusätzlich in Höhe der jeweils gültigen steuerlichen Höchstsätze oder gegen Einzelnachweis vergütet. Reisezeiten sind Arbeitszeiten.

9.5 Bis zur vollständigen Zahlung aller den Auftrag betreffender Rechnungen, behält SDC sich das Eigentum an allen überlassenen Unterlagen und Gegenständen vor. Rechte an unseren Leistungen, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte, gehen erst mit vollständiger Bezahlung aller den Auftrag betreffenden Rechnungen auf den Auftraggeber über.

9.6 Vorschläge des Auftraggebers bzw. seiner Mitarbeiter oder seine bzw. deren sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

9.7 Sofern SDC ist berechtigt, bei einem weiteren Unternehmen die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen in eigenem Namen quasi als Vermittler zu bestellen. Somit gelten für den Auftraggeber nunmehr die AGBs des Fremdanbieters.

9.8 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von SDC abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, SDC im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

10. vertraulichkeit

10.1 SDC ist verpflichtet, alle Kenntnisse die sie aufgrund eines Auftrags vom Kunden erhält, zeitlich unbeschränkt vertraulich zu behandeln. Eine Geheimhaltungspflicht besteht nicht, wenn die erhaltenen Informationen öffentlich bekannt sind oder SDC bei Erhalt bereits bekannt waren.

11. gewährleistung und haftung

11.1 SDC haftet nur für Schäden, die sie selbst oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Das gilt auch für Schäden, die aus einer positiven Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung resultieren.

11.2 Mit der Abnahme des Auftrages übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.

11.3 SDC haftet nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit seiner Entwürfe und sonstigen Designarbeiten.

11.4 Rügen und Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich bei SDC geltend zu machen. Danach gilt das Werk als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.

11.5 Soweit die SDC auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet SDC nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.

11.6 Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber/Verwerter. Delegiert der Auftraggeber/Verwerter im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an SDC, stellt er sie von der Haftung frei.

11.7 SDC übernimmt für die erstellten Texte, Gestaltungen und Maßnahmen keine Rechtsprüfung. Diese Prüfungen übernimmt der Auftraggeber über seine eigenen Rechtsberater.

11.8 Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren gelten branchenübliche Abweichungen vom Original nicht als berechtigter Grund für eine Mängelrüge. Dasselbe gilt für den Vergleich zwischen etwaigen Andrucken und dem Auflagedruck.

11.9 Korrekturabzüge und Andrucke sind vom Auftraggeber auf Satz- und sonstige Fehler zu prüfen und der Agentur druckreif zurückzugeben. SDC haftet nicht für vom Besteller übersehene Fehler. Fernmündlich aufgegebenen Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

11.10 Bei Änderungen nach Druckgenehmigung gehen alle Kosten einschließlich der Kosten des Maschinenstillstandes zulasten des Auftraggebers.

11.11 Die SDC erbrachten Leistungen basieren in der Regel auf den Vorgaben und Briefings des Auftraggebers. Für Fehler, Missverständnisse und Veränderungen, die auf falsche oder unvollständige Angaben des Auftraggebers zurückzuführen sind, ist dieser allein verantwortlich.

12. gerichtsstand

12.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aachen.

12.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil.

12.4 Ist eine der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.